

Erforderliche Angaben auf Rezepten zulasten der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUv)

1 Krankenkasse bzw. Kostenträger
BG der Bauwirtschaft

2 Geb.-pfl.
noctu
Sonstige
Unfall

Name, Vorname des Versicherten
Mustermann
Max geb. am
Musterstraße 7 20.06.79
D 12345 Musterstadt

Kostenträgerkennung
101234567 3
Betriebsstätten-Nr. 123456789
Arzt-Nr. 987654321
Datum 19.02.25

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

5 aut idem
Heparin AL Salbe 50.000 100 g N2
PZN 04668350 >> Dj << 9
aut idem
Bei Arbeitsunfall auszufüllen
7
Unfalltag 19.02.25
Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer
Mustermann Hoch- und Tiefbau GmbH

6 666 H
Abgabedatum in der Apotheke
T. Muster Unterschrift Muster
1234
E-Rezept

BVG	Hilfs-mittel	Impf-stoff	Spr-St. Bedarf	Begr-Pflicht	Apotheken-Nummer / IK
6	7	8	9		
Zuzahlung				Gesamt-Brutto	
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.				Faktor	Taxe
1. Verordnung					
2. Verordnung					
3. Verordnung					

Heilungsmöglichkeiten

In der Apotheke können nach ärztlicher Rücksprache der Name des Unfallversicherungsträgers, das Geburtsdatum und die Anschrift der bzw. des Versicherten, das Datum der Ausstellung, der Unfalltag sowie die Kennzeichnung des Feldes „Arbeitsunfall“ und des Feldes „noctu“ (falls zutreffend) ergänzt werden, wenn diese Angaben fehlen. Alle Ergänzungen auf dem Rezept sind abzuzeichnen.

Sind die Angaben zu einem verordneten Fertigarzneimittel hinsichtlich Darreichungsform oder Wirkstärke unvollständig oder ungenau und ist die verordnende Person nicht erreichbar, darf die Apotheke eine Arzneiform oder Wirkstärke abgeben, die sie nach fachlichem Ermessen für richtig hält. Dies ist auf dem Rezept zu dokumentieren und abzuzeichnen.

- Kostenträger:** Als Kostenträger wird die zuständige Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung eingetragen.
- Gebührenstatus:** In der GUv sind Versicherte von der Zuzahlung befreit. Mehrkosten* müssen Versicherte jedoch selbst tragen. **Ausnahme:** Die verordnende Person weist auf dem Rezept auf die medizinische Notwendigkeit des teureren Mittels hin (z. B. durch Setzen des Aut-idem-Kreuzes).
- Kostenträgerkennung:** Ist versehentlich das Institutionskennzeichen (IK) einer gesetzlichen Krankenkasse aufgedruckt, ist dieses zu streichen, damit das Rezept nicht falsch abgerechnet wird.
- Feld „Arbeitsunfall“:** Das Feld muss bei einem Betriebsunfall angekreuzt werden. Handelt es sich um eine Berufskrankheit, wird das Feld frei gelassen.
- Verordnetes Mittel:** Die GUv gehört nicht zur GKV. Dementsprechend sind die Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse der GKV nicht relevant (z.B. OTC-Ausnahmeliste). Hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswahl (z.B. vier Preis-günstigste) sind jedoch die Regelungen des Rahmenvertrages zu beachten. Auch die Regelungen bei Lieferengpässen nach § 129 Abs. 2a und 2b SGB V gelten.
- Rezeptgültigkeit:** Das Rezept muss innerhalb von 28 Tagen nach Ausstellung in der Apotheke vorgelegt werden. **Ausnahme:** Die verordnende Person hat eine abweichende Gültigkeitsdauer auf dem Rezept angegeben.
- Unfalltag:** Der Unfalltag ist eine Pflichtangabe auf Rezepten zulasten der GUv. Handelt es sich um eine Berufskrankheit, wird in der Regel das Datum der Feststellung oder ein Aktenzeichen angegeben.
- Unfallbetrieb:** Die verordnende Person ist vertraglich verpflichtet, den Unfallbetrieb anzugeben. Die Apotheke muss diese Angabe jedoch nicht mehr prüfen.
- Dosierungsangabe:** Die Dosierungsangabe ist hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile mittels „>>...<<“ anzugeben.

* Preis des verordneten/abgegebenen Produkts überschreitet den gesetzlich bestimmten Festbetrag